

ASV „Rotfeder“ Alpen e.V.

Verordnung für Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen

Alle Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen finden im Rahmen der gültigen Gesetzgebung nach dem Landesfischereigesetz und der Landesfischereiverordnung statt. Bei allen Vereinsangeln steht der Fisch und die Verwertung desselben als Nahrungsmittel im Vordergrund.

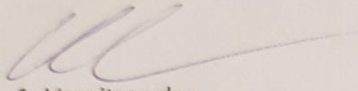
Folgende Regeln gelten für unsere Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen:

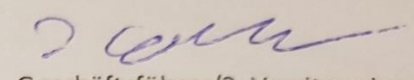
- 1) Die Termine und Zeiten werden im Jahresterminplan bekannt gegeben. Die Teilnehmer treffen sich eine halbe Stunde vor Beginn des Fischens.
- 2) Auf eine Verlosung und Abgrenzung der Angelplätze wird nach Möglichkeit verzichtet. Aufgrund hoher Teilnehmerzahl oder anderer organisatorischer Gründe oder zum Schutz von besonders sensiblen Angel und Naturbereichen kann der Vorstand eine Abgrenzung und Verlosung der Angelplätze bei Bedarf durchführen.
- 3) Für ältere und behinderte Teilnehmer werden extra Plätze in Treffpunktnähe reserviert.
- 4) Die Teilnahme steht im Grundsatz jedem Mitglied des veranstaltenden Verbands oder Vereins sowie geladenen Personengruppen frei. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen die Anzahl der Teilnehmer begrenzen.
- 5) Der Vorstand gibt nach Begrüßung und Ansprache das Zeichen, um die Angelplätze aufzusuchen. Ein vorheriges Aufsuchen und Besetzen von den Angelplätzen ist nicht statthaft. Angelbeginn ist erst, wenn alle Mitglieder ihren Angelplatz erreicht haben.
- 6) Es kann mit 1er Ruten gefischt werden. Ausnahmen sind das Nacht und das Raubfischangeln, hier darf mit zwei Ruten geangelt werden. Anfüttern ist erlaubt. Je nach Bedarf kann der Vorstand aus ökologischen Gründen eine begrenzte Futtermenge festsetzen. Zur Zeit 1,0 KG Trocken.
- 7) Der Veranstalter kann Fangmethoden, Köder oder Futtereinsatz verbindlich vorgeben.
- 8) Ein Unkostenbeitrag ist vor Beginn des Fischens von jedem Teilnehmer zu entrichten. Zur Zeit 5,00 Euro je Erwachsener und 2,50 Euro je Jugendlicher.
- 9) Wenn ein Fisch gefangen wird muss das sofort bekannt gegeben werden. (Fisch)
- 10) Es ist nicht erlaubt, Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen unmittelbar mit wenigen Schritten erreichbar sein. Bei Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln vorher einzuholen.
- 11) Die Verwertung des Fanges geschieht in Eigenverantwortung des Teilnehmers. Eine Hälterung Maßiger Fische in (z.B. Setzkeschern von mindestens einer 3m Länge und 0,50m Durchmesser bis zum Angel Ende in Eigenverantwortung), oder den Fisch waidgerecht zu betäuben und zu töten und vom Teilnehmer einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Den Fang nach Art, Stückzahl und Gewicht in die Fangliste eintragen.
- 12) Arten der Erfassung:
Zulässige Gemeinschaftsfischen können durchgeführt werden
 - ohne Bewertung des Fangergebnisses
 - mit Bewertung von Einzelfängen oder
 - mit Erfassung des Fanges insgesamt.Gewogen und werden kann unmittelbar nach Ende des Fischens.
- 13) Über Gemeinschaftsfischen sollen Protokolle angefertigt werden, die Zeitpunkt, Ort, Teilnehmerzahl, Fangmenge (Stückzahl) und Fanggewicht nach Fischarten sowie ggf. besondere Vorkommnisse enthalten.
- 14) Das Fischen im Vereinsgewässer ist während des Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen nur den angemeldeten Teilnehmern erlaubt.
- 15) Nach Beendigung des Fischens erhält jeder Teilnehmer eine Erinnerungsgabe von ideeller Bedeutung und geringem Wert.,
- 16) Während des Angelns ist Alkohol für die Angelnden Teilnehmern verboten um vorbild für die Jugend zu sein.

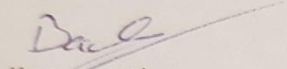
Mindestmaße für Weißfisch und Barsch gelten nur für **Gemeinschaftsfischen**.

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit/Bedingungen
Aal	50 cm	
Karpfen	38 cm	
Hecht	50 cm	vom 15.Februar bis 30. April einschließlich
Wels	-----	
Zander	50 cm	Vom 01. April bis 31. Mai einschließlich
Schleie	25 cm	
Forelle	25 cm	5 Stück pro Tag
Barsch / Weißfisch	18 cm / 18 cm	


Diese Verordnung tritt am 27. 11.2017 in Kraft, gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom gleichen Tag.

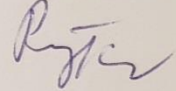

1. Vorsitzender


Geschäftsführer/2. Vorsitzender


Kassenwart

1. Gewässerwart

2. Gewässerwart 



1. Jugendwart

2. Jugendwart 